

§ 1 Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Netzwerk *Düsseldorfer Unternehmerinnen e.V.*
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung ist der Name mit dem Zusatz "e.V." zu führen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein will die freie selbständige Tätigkeit von Frauen in der Gesellschaft darstellen, festigen und unterstützen und damit die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern fördern, die unternehmerische Qualifikation der Mitglieder weiter entwickeln sowie freundschaftliche Kontakte der Mitglieder untereinander und zu anderen Institutionen im In- und Ausland fördern.
- 2) Diese Ziele erreichen die Mitglieder durch folgende Tätigkeit: Beratung und Aufklärung der Mitglieder und der Öffentlichkeit durch Vorträge - sowohl von eigenen als auch geladenen Referenten/Referentinnen - Einrichtung von Arbeitsgruppen zu satzungsgemäßen Themenbereichen, Einrichtung von Projektgruppen zu aktuellen Fragen, Teilnahme an dem Vereinszweck entsprechenden Veranstaltungen wie Tagungen, Seminaren, Kongressen, Ausstellungen, Durchführung von Betriebsbesichtigungen und Presseveröffentlichungen. - Die Veranstaltungen des Vereines sind - mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen - für interessierte Nichtmitglieder (Gäste) offen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig.
- 6) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- 7) Es dürfen weiterhin keine juristischen und sonstige Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede unternehmerisch tätige natürliche weibliche Person werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind Frauen, die sich aktiv und regelmäßig im Netzwerk engagieren. Aktiv und regelmäßig heißt, Teilnahme an den monatlichen Versammlungen zu mindestens 50% oder Engagement in einer Arbeitskreis bzw. Unterstützung des Netzwerkes durch professionelle Unterstützung, wie z. B. Pflege des Internetauftritts, grafische Beratung, Mitgliedspflege, Öffentlichkeitsarbeit.
- 3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

- 1) Fördermitglieder können
 - a) alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Idee des Netzwerkes *Düsseldorfer Unternehmerinnen* e.V. mittragen und fördern wollen
 - b) *und begrenzt auf ein Jahr Existenzgründerinnen in der Gründerphase, die dann noch nicht als Mitglieder im Internet geführt werden - entfällt -*

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht entweder persönlich oder schriftlich ausgeübt werden. *Das Stimmrecht kann in Textform an ein stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Das stimmberechtigte Mitglied kann maximal drei Stimmen (einschließlich der eigene Stimme) vertreten.*
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Über Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.
- 4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5) Der Ausschluß eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Durch Beschluß des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger Aufforderung länger als ein Jahr in Rückstand geblieben ist.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge und Zuwendungen

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Sie werden mit dem Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Eintritt im Laufe des Jahres führt nicht zur Minderung des Jahresbeitrages. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt.
- 2) Um den Vereinszweck stärker fördern zu können, werden alle Mitglieder um freiwillige Zuwendungen gebeten.
- 3) Für bestimmte Aufgaben können außerordentliche Beiträge oder Umlagen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4) Die Festsetzung der Beiträge für die Fördermitglieder obliegt dem Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat:
 1. die Vorstandsmitglieder zu wählen
 2. den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüferin entgegenzunehmen
 3. dem Vorstand Entlastung zu erteilen
 4. die Höhe der Beiträge festzusetzen
 5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen
 6. über Fördermitglieder zu entscheiden

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - 2 Sprecherinnen, 1 Stellvertreterin und der Schatzmeisterin.Das Amt der Schriftführerin wird von einem Vorstandsmitglied ausgeübt. Die Bestimmung erfolgt durch den Vorstand.
- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist innerhalb von 12 Wochen eine Nachwahl durchzuführen.
- 5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Sprecherinnen. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden von den Sprecherinnen einberufen, die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen für Aufwendungen oder Reisen, die im Interesse des Vereins vorgenommen werden, können den Vorstandsmitgliedern ersetzt werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie werden ferner einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In diesem Fall muß die Einberufung innerhalb von drei Wochen erfolgen.
- 2) Jede Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliedsanschrift.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich ist.
- 6) Auf Antrag eines Mitgliedes finden die Abstimmungen geheim statt.
- 7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einer Sprecherin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüferinnen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für frauenspezifisch gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen am 20.09.2004